

Wahlordnung
für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim
vom 13.11.2009

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bornheim.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bornheim. Das Wahlgebiet kann vom Bürgermeister in Stimmbezirke unterteilt werden.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter,
 - der Wahlausschuss,
 - für jeden Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
 - für die Briefwahl der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.
- Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der für die Kommunalwahl gebildete Wahlausschuss ist identisch mit dem Wahlausschuss für die Wahl des Integrationsrates.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) spätestens am 26. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Absatz 1).

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Ihnen kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Wahlleiter.
- (4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind
 1. Ausländer,
 2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Bornheim ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

- (2) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 6

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von § 5 Absatz 1, Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

§ 7

Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Absatz 1 sowie alle Bürger der Stadt Bornheim. § 13 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

§ 8

Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Die Wahl zum Integrationsrat findet spätestens 16 Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt. Der Wahltermin wird vom Wahlleiter festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert frühestens mit der Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Bornheim benannt werden, sofern sie bzw. er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die vom Bürgermeister bestimmten Formblätter zu verwenden.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10

Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls mit dem Kennwort in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name, Vorname, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel. Bei gleichzeitigem Eingang erscheinen die Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Listenwahlvorschläge und Einzelbewerber auf dem Stimmzettel

§ 11

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einlegen.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (7) Nach Beginn der Einsichtsfrist sind die Eintragung oder Streichung von Personen nur aufgrund eines Einspruchs und zur Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten zulässig.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.
- (2) Für die Anwesenheit im Wahllokal, Stimmabgabe sowie die Stimmzählung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (3) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (4) Auf Verlangen hat er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (5) Briefwahl ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zugelassen.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlunterlagen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Dabei findet das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers analog der Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung Anwendung. Der Wahlausschuss ist an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 14

Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 15

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.